

# § 13 SPEVO

SPEVO - Sozialpädagogische Einrichtungen

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Es ist auf einen hygienisch einwandfreien Zustand zu achten.

(2) Die für die Verarbeitung und Aufbewahrung von Nahrungsmitteln vorgesehenen Räumlichkeiten müssen auf eine Höhe von mindestens 1,60 m mit einem waschbaren Wandbelag versehen sein. Die Bodenbeläge müssen aus waschbarem Material bestehen.

In Kraft seit 04.07.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)